

**Kapitel 14 120**  
**Angelegenheiten der Luftfahrt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
<b>14 120</b>	<b>Angelegenheiten der Luftfahrt</b>					
	<b>E i n n a h m e n</b>					
	<b>Verwaltungseinnahmen</b>					
111 01	759	Gebühren und tarifliche Entgelte. . . . .	380 000	380 000	—	374
111 10	759	Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Luftsicherheitskontrollkräften/Luftsicherheitsassistenten sowie die Erteilung von Befähigungszeugnissen. . . . .	298 000	190 000	+108 000	265
111 11	011	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen. . . . . Siehe Vermerke bei Titel 526 10.	—	—	—	126
111 12	751	Luftsicherheitsgebühr. . . . .	19 100 000	17 000 000	+2 100 000	16 353
111 13	759	Gebühren für Zuverlässigkeitsüberprüfungen. . . . .	1 310 000	2 100 000	-790 000	2 949
111 14	759	Gebühren für die Überprüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit in besonderen Fällen. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 526 13.	—	—	—	—
111 15	759	Gebühren für die Zulassung von Ausbildern für die Schulung von Luftsicherheitspersonal. . . . .	—	—	—	21
111 16	759	Gebühren für die Zulassung von Luftsicherheitsplänen und deren Änderungen sowie für den Erlass nachträglicher Auflagen. . . . .	7 000	7 000	—	13
119 01	759	Vermischte Einnahmen. . . . .	150 000	100 000	+50 000	190
121 10	835	Gewinne aus den Beteiligungen. . . . .	—	—	—	—
	<b>Übrige Einnahmen</b>					
231 10	759	Erstattungen des Luftfahrt-Bundesamtes für Schulungen im Bereich Luftaufsicht. . . . .	3 000	3 000	—	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 14 120. . . . .		21 248 000	19 780 000	+1 468 000	20 291

---

Erläuterungen

---

**Zu Titel 111 01:**

Gebühren nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV des Bundes) in der jeweils gültigen Fassung ohne die Gebühren für die Zuverlässigkeitsprüfungen gem. § 7 LuftSiG.

**Zu Titel 111 10:**

Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Luftsicherheitskontrollkräften nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LuftSiG und Luftsicherheitsassistenten nach § 5 Abs. 5 LuftSiG, für die Erteilung von Befähigungszeugnissen oder Zulassung von Sicherheitspersonal, für die Erteilung von Bescheinigungen über die Befreiung oder Reduzierungen von Schulungsverpflichtungen sowie entsprechende Ablehnungen von Ausstellungen.

**Zu Titel 111 11:**

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist das Land NRW für die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen zuständig. Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster sowie den von den Bezirksregierungen beauftragten Prüfern abgenommen (§ 2 LuftKostV i. V. m. §§ 128 und 135 LuftPersV). Aus dem Gebührenaufkommen sind die Kosten für die Prüfungen zu zahlen (vergl. Titel 526 10).

**Zu Titel 111 12:**

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck werden auf den Flughäfen zum Schutz von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 LuftSiG) Gebühren erhoben. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 2 EUR und 10 EUR je befördertem Fluggast. Die Anpassungen erfolgen jährlich zum 1. November und werden vom BMI in der NfL (Nachricht für Luftfahrer) bekannt gegeben. Es wird 2010 mit mehr als 3 Millionen Fluggästen gerechnet.

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 68.

**Zu Titel 111 13:**

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1 LuftSiG) ist die Zuverlässigkeit des in § 7 LuftSiG aufgeführten Personenkreises zu überprüfen. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 3 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 5 EUR und 150 EUR.

Auf den Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben in Kapitel 03 020 wird hingewiesen.

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 69.

**Zu Titel 111 14:**

Mit Einführung von JAR-FCL 3 zum 1. Mai 2003 sind die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster gem. § 24 c Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und Tauglichkeit in besonderen Fällen zuständig. Für diese Überprüfungen werden flugmedizinische Sachverständige hinzugezogen, die vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannt worden sind. Die Überprüfungen sind gebührenpflichtig (LuftKostV, Abschnitt VII, Nr. 25). Aus dem Gebührenaufkommen werden die Ausgaben für die flugmedizinischen Gutachter gezahlt (vgl. Titel 526 13).

**Zu Titel 111 15:**

Kapitel 12.2 Nr. 1 Buchstabe a Ziffer ii des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 sieht vor, dass Ausbilder für die Schulung von Luftsicherheitskontrollkräften, Sicherheits- und sonstigem Personal nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LuftSiG behördlich zuzulassen sind. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 4 der Anlage zu § 1 Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) beträgt die Gebühr 500 EUR.

**Zu Titel 111 16:**

Die Luftsicherheitspläne der Flugbetreiber nach § 8 Abs. 1 LuftSiG haben umfangreiche und bindende Vorgaben der Europäischen Luftsicherheitsverordnung (EG 2320/2002) zu erfüllen und sind stets auf dem Laufenden zu halten. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 5 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr für die Zulassung eines Luftsicherheitsplans 1.000 bis 100.000 EUR, für die Änderung 100 bis 1.000 EUR und für den Erlass nachträglicher Auflagen 100 bis 5.000 EUR. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem behördlichen Aufwand und ist abhängig von der Größe des jeweiligen Verkehrsflughafens und dem damit zusammenhängenden Umfang der Sicherheitsmaßnahmen.

**Zu Titel 121 10:**

Das Land ist nach dem Stand vom 1. Januar 2010 am Nennkapital der folgenden Flughafen-Gesellschaft beteiligt:

Gesellschaft	Stammkapital in EUR	Anteil Land in EUR
Flughafen Essen-Mülheim GmbH	195.000	65.000

Gewinnausschüttungen sind nicht zu erwarten.

**Kapitel 14 120**  
**Angelegenheiten der Luftfahrt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n**
**Sächliche Verwaltungsausgaben**

526 10	011	Ausgaben für die Abnahme von Prüfungen für Luftfahrt- personal. . . . . 1. § 17 Abs. 3 LHO 2. Einnahmen bei Titel 111 11 erhöhen den Ansatz dieses Titels.	—	—	—	65
526 11	011	Kosten für die Kommissionen nach § 32b Luftverkehrsge- setz. . . . .	9 000	9 000	—	3
526 12	759	Kosten für Genehmigungs- und Planfeststellungsverfah- ren. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 90 000 EUR.</b>	180 000	180 000	—	—
526 13	759	Ausgaben für flugmedizinische Überprüfungen in beson- deren Fällen. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen bei Titel 111 14 erhöhen den Ansatz dieses Titels.	—	—	—	—

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 526 10:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 111 11.

Aus diesem Titel werden Sachkosten und Prüfungsvergütungen gezahlt.

**Zu Titel 526 11:**

Für die Flugplätze Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Essen/Mülheim, Paderborn/Lippstadt, Siegerland, Dortmund, Mönchengladbach und Niederrhein bestehen Kommissionen, die gemäß § 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Genehmigungsbehörde über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und zu flugbetriebsbedingten Luftverunreinigungen beraten.

Aus diesem Titel werden Sachkosten und Sitzungsentschädigungen einschließlich Reisekosten der Kommissionsmitglieder nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV.NW.S. 193/SGV.NW. 204) gezahlt.

**Zu Titel 526 12:**

Zur Abwicklung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren sind externe Verwaltungshelfer/Projektmanager erforderlich. Der Einsatz externer Verwaltungshelfer ist insbesondere bei großen Verfahren mit einer hohen Anzahl von Einwendern unverzichtbar.

Die Ausgaben werden überwiegend durch Einnahmen (Titel 111 01) gedeckt.

**Zu Titel 526 13:**

Siehe Erläuterung zu Titel 111 14.

**Kapitel 14 120**  
**Angelegenheiten der Luftfahrt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**Titelgruppen**
**Titelgruppe 61**

Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes auf Flugplätzen sowie Förderung des Segelfluges

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 8 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 61 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

887 61	759	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände. . . . .	—	600 000	-600 000	—
891 61	759	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	1 000 000	-1 000 000	800
892 61	759	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	1 600 000	-1 600 000	1 242
Summe Titelgruppe 61. . . . .			—	3 200 000	-3 200 000	2 042

**Titelgruppe 63**

Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und des Umweltschutzes sowie zur Wahrnehmung der Luftaufsicht

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 8 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 überschritten werden.
4. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 892 63 gilt für alle Titel dieser Titelgruppe.

511 63	759	Reparatur, Wartung, Ersatzteile für die Ausrüstung von Luftaufsichtsstellen. . . . .	15 000	40 000	-25 000	13
525 63	759	Fachfortbildung im Bereich der Luftaufsicht. . . . .	80 000	80 000	—	82
671 63	759	Erstattungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Luftaufsicht. . . . .	500 000	628 000	-128 000	351
812 63	759	Erwerb von Geräten zur Verbesserung der Flugsicherheit	230 000	230 000	—	208
891 63	759	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	289 000	289 000	—	325
892 63	759	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.</b>	440 000	140 000	+300 000	75
Summe Titelgruppe 63. . . . .			1 554 000	1 407 000	+147 000	1 054

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 61:**

Auf Empfehlung des Joint Aviation Authorities Committee (JAA) wurden in Europa zusätzliche Sicherheitsfaktoren (EU-OPS-1) eingeführt, die auch in das deutsche Luftrecht (5. Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgeräte vom 05.10.1998) übernommen worden sind. Danach ist es unter anderem erforderlich, die Start- und Landebahnen der nordrhein-westfälischen Schwerpunkt-Verkehrslandeplätze den Vorschriften entsprechend zu verlängern, wenn ein Absinken ihres Verkehrswertes für den Geschäftsreiseluftverkehr vermieden werden soll.

**Zu Titelgruppe 63:**

Die Mittel sind u.a. bestimmt für die Beschaffung von landeseigenen Funksprech-, Navigations- und Überwachungsgeräten zur Verbesserung der Flugsicherheit oder zur Bezuschussung von Beschaffungsmaßnahmen dieser Art, für die Erstattung von Personal- und Sachkosten, für die notwendigen Fachfortbildungen der Fachkräfte für die Luftaufsicht, für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Sicherstellung der ständigen Besetzung der Luftaufsicht auf den Flugplätzen.

Die Ausfinanzierung vertraglich eingegangener Verpflichtungen aus der Umsetzung von Baumaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes an den Schwerpunkt-Landeplätzen für den Geschäftsreiseluftverkehr gemäß der EU-OPS-1 Richtlinie erfolgt aus diesen Mitteln.

**Zu Titel 671 63:**

Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung gem. § 29 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

**Kapitel 14 120**  
**Angelegenheiten der Luftfahrt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 67					
Für den Flughafen Essen/Mülheim					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
682 67 835	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen. . . . .	250 000	243 000	+7 000	232
697 67 835	Anteil des Landes zur Wiederauffüllung des Stammkapitals. . . . .	—	—	—	—
891 67 835	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	108 000	115 000	-7 000	154
	Summe Titelgruppe 67. . . . .	358 000	358 000	—	386
Titelgruppe 68					
Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
518 68 751	Mieten und Pachten. . . . .	200 000	259 000	-59 000	197
536 68 751	Ausgaben für den privatisierten Fluggastkontrolldienst. . .	9 250 000	13 800 000	-4 550 000	13 480
547 68 751	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	975 000	780 000	+195 000	650
671 68 751	Erstattungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Fluggastkontrolldienstes.. . . . .	7 385 000	560 000	+6 825 000	536
812 68 751	Erwerb Luftsicherheitskontrolltechnik. . . . .	—	—	—	—
881 68 751	Erstattung von Investitionsausgaben für Luftsicherheitskontrolltechnik an den Bund. . . . .	435 000	495 000	-60 000	353
	Summe Titelgruppe 68. . . . .	18 245 000	15 894 000	+2 351 000	15 215
Titelgruppe 69					
Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren OSIP					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.					
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Titelgruppe 69 im Kapitel 14 130.					
538 69 751	Optimierungskosten für die Software. . . . .	30 000	100 000	-70 000	45
547 69 751	Laufende Betriebskosten an den Landesbetrieb IT.NRW.	130 000	260 000	-130 000	249
	Summe Titelgruppe 69. . . . .	160 000	360 000	-200 000	294
	Gesamtausgaben Kapitel 14 120. . . . .	20 506 000	21 408 000	-902 000	19 060
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 120. . . . .	340 000	3 450 000	-3 110 000	

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 67:**

Die Gesellschaft wird voraussichtlich auch im Geschäftsjahr 2011 die Aufwendungen nur teilweise erwirtschaften können. Sie wird daher auf Zahlungen der Gesellschafter - Stadt Essen, Stadt Mülheim a. d. Ruhr, Land Nordrhein-Westfalen - angewiesen sein. Das Land ist bereit, zum Verlustausgleich auf der Grundlage paritätischer Leistungen beizutragen.

Der Investitionszuschuss umfasst Maßnahmen der Ersatzbeschaffung und zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit, die von den Gesellschaftern zu je einem Drittel finanziert werden.

**Zu Titelgruppe 68:**

Das Land NRW führt die Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein im Auftrag des Bundes durch (Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 87 des GG, § 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 LuftSiG).

Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsausgaben sind gem. Art. 104 a Abs. 5 GG vom Land zu tragen. Die Luftsicherheitsgebühr wird bei Titel 111 12 vereinnahmt.

**Zu Titel 518 68:**

Mieten und Nebenkosten für die Diensträume des Sicherheitsdienstes auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

**Zu Titel 536 68:**

Personalkosten für die Beauftragung (Beleihung) von Fremdfirmen für Fluggastkontrolldienste auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

**Zu Titel 547 68:**

Im Wesentlichen für Wartungs-, Reparatur- und Unterhaltungskosten von Luftsicherheitstechnik auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

**Zu Titel 671 68:**

Erstattungen für Personalkontrollen (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG) sowie Erstattungen für Sachkosten für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und Flächen für Luftsicherheitstechnik auf den Flugplätzen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 8 Abs. 3 LuftSiG).

**Zu Titel 881 68:**

Nach Artikel 104 a Grundgesetz trägt das Land die Kosten der Luftsicherheitskontrolltechnik auf den Flughäfen, auf denen das Land die Aufgaben nach § 3 i. V. m. § 5 LuftSiG wahrnimmt. Die Ausgaben werden vom Bund vorfinanziert und über einen durchschnittlichen Abschreibungszeitraum von 10 Jahren zuzüglich derzeit 6 % kalkulatorischer Zinsen durch das Land refinanziert.

**Zu Titelgruppe 69:**

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren (OSiP) für Zuverlässigkeitsüberprüfungen gem. § 7 LuftSiG. Die Gebühren für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen werden bei Titel 111 13 vereinnahmt.

Die Ausgaben für die Zuverlässigkeitsprüfungen gem. § 20 HaSiG sind nunmehr bei Kapitel 14 130 Titelgruppe 69 veranschlagt.